

Akkreditierung von Probenahmen – sinnvolle Maßnahme
zur Qualitätssicherung oder unnütze bürokratische
Hürde?
Ergebnisse der Workshops des ITVA im Jahr 2018



Regierungsentwurf vom 03.05.2017 zur Mantelverordnung

- Probenahme ist von Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundesbodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sach- und Fachkunde zu **entwickeln** und zu **begründen**, zu **begleiten** und zu **dokumentieren**
 - **Durchführung** der Probenahme durch Untersuchungsstellen
 - nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert und/oder
 - nach § 18 BBodSchG auf der Grundlage von Länderregelungen notifiziert
- ⇒ Gutachter befürchten, zukünftig von der Probenahme ausgeschlossen zu sein
- ⇒ Sondierunternehmen befürchten Verlust der Existenzgrundlage
- ⇒ 3 Workshops des ITVA im Laufe des Jahres 2018 (in Essen, Berlin und Hamburg)



- **Akkreditierung**
 - Überprüfung und Bescheinigung des **Wissens** und des **Könnens**
 - erfolgt durch eine externe Stelle (DAKs)

⇒ Kompetenzfeststellung
- **Notifizierung**
 - Bestätigung, in gesetzlich geregelten Bereich tätig werden zu **dürfen**
 - erfolgt durch **staatliche oder staatlich beliehene** Stellen (Landesumweltämter)
 - auf Grundlage einer Kompetenzfeststellung
(Akkreditierung oder durch die staatliche Stelle selbst)

⇒ „Zulassung“

 - Text der Mantel-VO (Entwurf) beinhaltet „akkreditierte oder notifizierte Stellen“



- **Grundlage:**
 - Fachmodul Boden und Altlasten (10/2000 und 08/2012) der LABO
 - Anforderungen der Länderverordnungen (Grundlage FM, aber teilw. abweichend)
 - **Unterteilung in Untersuchungsbereiche**
 - Feststoffe (Boden)
 - wässrige Medien (Grundwasser, Eluate, Perkolate)
 - Gase (Bodenluft)
 - **Gerätetechnische Ausstattung**
 - detaillierte Auflistung im Anhang der Fachmodule
- ⇒ Akkreditierung / Notifizierung für Teilbereiche möglich
- ⇒ Aber: keine Einzelleistungen aus den Teilbereichen
(Mindestanforderung für den Bereich Bodenprobenahme: Handbohrungen, Probenahme an Schürfen, **Kleinrammbohrung 50 bis 80 mm**, Proben in **ungestörter Lagerung**)
- ⇒ Vorhalten ausreichender Sondierausrüstung erforderlich



- **Sachverständige nach § 18 BBodSchG:**
 - ausschließlich natürliche Personen
 - **Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG**
 - juristische Person
 - Firma
 - natürliche Person
- ⇒ Laboratorien sind schon heute ganz überwiegend akkreditiert und entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen notifiziert
- teilweise auch für Probenahme (meist Grundwasser)
 - selten und in geringem Umfang auch für Bodenprobenahme
- ⇒ Dienstleistungsunternehmen zur Durchführung von Bohr- und Sondierleistungen
- zahlreiche Ingenieurbüros sind akkreditiert (für „Eigenbedarf“)
 - Dienstleistungsunternehmen (Sondierunternehmen) ganz überwiegend **nicht**
- ⇒ Natürliche Person, die die Anforderungen der Verordnung erfüllt
- seltsame Ausnahme, aber möglich**
- Din ISO 17020: Inspektionsstellen, die nur von einer Person betrieben werden, können **nur dann akkreditiert werden**, wenn sie insbesondere für die in den Normenabschnitten 5.2.6, 6.1.8, 6.1.9, 6.1.11, 8.5 und 8.6 **dargelegten Anforderungen sinnvolle Regelungen implementiert sind und ggf. externe Personen auf vertraglicher Basis** hinzugezogen werden. Zudem muss diese Person über eine ausreichende **Bewertungskompetenz für sämtliche in der Inspektionsstelle durchgeführte Tätigkeiten** verfügen.*



Arbeitsteilige Arbeitsweise – getrennte Vergabe von VOB- und VOL-Leistungen

- Gutachter/Sachverständiger:
Beprobungsplan, Koordination der Bohr- und Sondierarbeiten, Auswertung/Gutachten
- Techn. Leistungen Feldarbeiten: Sondierunternehmen/Probenehmer
- Analytik durch akkreditierte Untersuchungsstelle (Labor)

Zukünftig:

Soweit Gutachter-/Ingenieurbüro nicht selbst akkreditiert/notifiziert ist

- ⇒ Beauftragung einer akkreditierten Untersuchungsstelle für Sondierungen / Probenahme
- ⇒ Sachverständiger (in Person) wird aufgrund vertraglicher Regelung als Probenehmer in einer akkreditierten / notifizierten Untersuchungsstelle eingebunden (wird Teil des dortigen QM-Systems für den Bereich der Probenahme)



- Derzeit praktisch keine akkreditierten Untersuchungsstellen für (Boden-)Probenahme im freien Markt vorhanden
 - Sondierunternehmen (in der Regel 2 – 5 Mitarbeiter) können Aufwendungen nicht ohne Weiteres leisten, erheblicher Preisdruck
 - Labore, die für diese Leistungen akkreditiert/notifiziert sind
 - geringe personelle und technische Kapazitäten
 - erheblicher Zeit- und finanzieller Aufwand, aber kein Kerngeschäft
 - Aufbau würde zu Konkurrenzsituation mit ihren Kunden (Ingenieurbüros) führen
 - Insbes. kleine und mittlere Ingenieurbüros befürchten erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand
- ⇒ Idee: Erstellung Musterhandbücher
- ⇒ Idee: Genossenschaftsmodell
- ⇒ Idee: „Akkreditierung light“
Schaffung der Möglichkeit der Akkreditierung / Notifizierung von kleineren Teilaufgaben (z.B. nur Haufwerksbeprobungen, Schurfbeprobung, „einfache Beprobungen“)
- ⇒ Ggf. Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN IO 1720 (**Prüfen** und **Bewerten**)



- Aktuell bundesweit nur 320 SV nach §18 BBodSchG vorhanden, unbekannte Anzahl von „Personen mit vergleichbarer Sachkunde“
 - ⇒ Bei kurzer Übergangsfrist erheblicher Kapazitätsengpass
- Notifizierungsverfahren
 - keine Verordnungen zu Untersuchungsstellen in Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen)
 - in Niedersachsen nach Novellierung NBodSUVO nicht mehr vorgesehen
 - Notifizierung in einem anderen Bundesland als Sitzland nur ausnahmsweise möglich
 - ⇒ Soweit Notifizierung gefordert wird: erhebl. Benachteiligung dortiger Unternehmen
- Sicherstellung einheitliche Grundlage und gleichartige Verfahren in den Ländern
 - ⇒ Trotz formal gleicher Anforderungen im Bereich § 18 BBodSchG sind in den Ländern deutliche Unterschiede vorhanden
- Umsetzung der Regelungen im Markt (Auftraggeber)
 - ⇒ Berücksichtigung der Anforderungen bei der Vergabe, Mehrkosten
- Klärung Begrifflichkeiten
 - „Person mit vergleichbarer Sachkunde“
 - „einfache Probenahmen“

